



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/294/2021

Einreichung: 15.10.2021

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	26.11.2021	

Betr.:

Beschluss des Antrages auf Gewährung einer Bedarfszuweisung nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG)

Der Kreistag möge beschließen:

Der Antrag des Unstrut-Hainich-Kreises auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung für das Haushaltsjahr 2022 nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 ThürFAG wird beschlossen.

Begründung:

In Ermangelung des nach § 53 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erforderlichen Haushaltsausgleiches ist der Unstrut-Hainich-Kreis, wie bereits in den Vorjahren, für das Haushaltsjahr 2022 auf eine Bedarfszuweisung nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 ThürFAG angewiesen. Der Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung für das Haushaltsjahr 2022 nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 ThürFAG wurde mit Schreiben vom 19.10.2021 an das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) zur Genehmigung überreicht. Der Antrag auf Bedarfszuweisung beläuft sich auf eine Höhe von 8.426.000 EUR. Gemeinsam mit dem Antrag erfolgte die Übergabe der Aufstellung zur Ermittlung des Konsolidierungsbedarfes (Zusammenfassung auf Basis der Finanzplanung) sowie die geforderte Anlage 1 VV-BZuw – Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung nach Formblatt § 24 ThürFAG - mit seinen XIX Gliederungen. Die formalen Antragsvoraussetzungen sind somit erfüllt.

Anlagen:

Antrag aus Bedarfszuweisung inkl. Anlage 1 VV-BZuw (nur digital)

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: